

**STANDARD FÜR NATURTREUE
THERAPIEUNTERSTÜTZENDE PFLEGE
STANDARD FOR NATURELIKE THERAPY
ACCOMPANYING CARE**



Entwickelt von der GfaW Gesellschaft für angewandte Wirtschaftsethik in Zusammenarbeit mit dem Lenkungsgremium Sortimentsrichtlinien des BNN und Naturkostsüd e.V. sowie Kosmetik-Herstellern

Version 1/2018

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Begriffsdefinition	3
Geltungsbereich des NATURE THANK	4
Allgemeine Kriterien	5
1. Definition der erlaubten Rohstoffgruppen.....	5
2. Rohstoffe und ihre Herstellverfahren.....	6
2.1 Naturstoffe	6
2.1.1 Pflanzliche Naturstoffe	6
2.1.2 Tierische Naturstoffe	6
2.1.3 Mineralische Naturstoffe	6
2.1.4 Duftstoffe	6
2.1.5 Wasser	6
2.2 modifizierte Rohstoffe	7
2.3 Naturidentische Rohstoffe	7
2.3.1 Anorganische Pigmente und Mineralien	7
2.3.2 Naturidentische Konservierungsstoffe	7
2.3.3 Naturidentische therapieunterstützende Wirkstoffe	7
2.4 Hilfs- und Extraktionsmittel	8
2.5 Aerosole.....	8
3. Nicht erlaubte Stoffe.....	8
4. Radioaktive Bestrahlung	9
5. Verpackungen.....	9
6. Bedingungen für die Auslobung.....	9
7. Lieferantenaustausch	10



EINLEITUNG

Dieser Standard wurde geschaffen, um Verbrauchern die Möglichkeit zu geben, eine wirksame therapieunterstützende Pflege zu erkennen, die mit größtmöglicher Nähe zur Natur einhergeht.

Verbraucher fordern zunehmend wirksame Produkte zur Therapiebegleitung, die sich aber minimal invasiv auf die Umwelt auswirken. Mit dem vorliegenden Standard soll eine Regelung für dieses Spannungsfeld geschaffen werden.

Die Basis der Produkte muss pflanzlichen, tierischen, pilzlichen oder mineralischen Ursprungs sein. Entgegen der Naturkosmetik sind naturidentische Wirkstoffe, die derzeit noch nicht durch pflanzliches, tierisches, pilzliches oder mineralisches Ausgangsmaterial hergestellt werden können bis zu einer definierten Menge und für einen definierten Zeitraum toleriert. Sie werden aus dem Grund toleriert, da sie für einige therapieunterstützende Produkte unverzichtbar sind. Diese speziellen naturidentischen Wirkstoffe werden im Kapitel „Erlaubte Rohstoffe“ beschrieben.

Da die Wissenschaft stetig neue Wirkstoffe in der Natur entdeckt, besteht die Hoffnung, dass petrochemisch-basierte Wirk- oder Hilfsstoffe durch natürliche ersetzt werden können.

Der Standard möchte hier wegweisend verstanden werden, in dem er bei den derzeit noch petrochemisch-basierten Stoffen mit Fristen arbeitet und gleichzeitig bestehenden Rezepturen, deren Basis natürlichen Ursprungs ist, eine Abgrenzungsmöglichkeit gibt. Hersteller sind angehalten, nach pflanzlichen, pilzlichen, mineralischen oder - wenn dem Tier kein Leid zugefügt wird - auch tierischen Alternativen zu streben.

BEGRIFFSDEFINITION

kbA: kontrolliert biologischer Anbau. Produkte und Erzeugnisse aus der ökologischen Landwirtschaft gemäß der EG-Öko-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 834/2007).

kbT: kontrolliert biologische Tierhaltung. Produkte und Erzeugnisse aus der ökologischen Tierhaltung gemäß EG-Öko-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 834/2007).

Naturtreu: der Natur entsprechend. Dies meint in dem Verständnis des Standards, dass Produkte, die entweder aus Naturstoffen oder/und modifizierten Naturstoffen oder/und naturidentischen Stoffen gemäß der Definition dieses Standards zusammengefasst als „naturtreu“ bezeichnet werden. Die molekularen Strukturen der Stoffe finden sich in der Natur wieder, jedoch kann der Ursprung einzelner Inhaltsstoffe synthetischer Herkunft sein.

Naturidentisch: Ein naturidentischer Stoff kommt in seiner molekularen Zusammensetzung und Gestalt in der Natur vor, wurde aber synthetisch hergestellt.

Therapieunterstützend: eine Therapieform, eine Behandlung oder ein Arzneimittel unterstützend, aber nicht als Arzneimittel fungierend.

NATURE THANX: eine Kurzform des Standardnamens „Standard für Naturtreue Therapieunterstützende Pflege“



GELTUNGSBEREICH DES NATURE THANX

Der NATURE THANX-Standard regelt die Anforderungen an zertifizierte naturtreue therapieunterstützende Pflegeprodukte. Die erfolgreiche Zertifizierung berechtigt zur Nutzung des Begriffs „Naturtreue therapieunterstützende Pflege“ oder „NATURE THANX“ und zur Nutzung des NATURE THANX-Zeichens.

Eine Zertifizierung der Produkte ist nicht an eine Mitgliedschaft gebunden.

Der NATURE THANX-Standard setzt sich aus festen **Kriterien** und dem **Anhang** zusammen. Der Anhang besteht aus einer Positivliste, die die Kriterien ergänzt. Ob neue Rohstoffe, insbesondere aus dem Bereich der naturidentischen Wirkstoffe in die Positivliste aufgenommen werden, entscheidet der Standardinhaber auf Grundlage der Kriterien unter Bezugnahme eines wissenschaftlichen Gremiums. Eine Antragstellung zur Aufnahme eines Rohstoffs in die Positivliste kann kostenpflichtig beim Standardinhaber gestellt werden.



ALLGEMEINE KRITERIEN

Es dürfen **nur** die in dem NATURE THANX-Standard benannten Rohstoffe und ihre Herstellverfahren verwendet werden, um die Produkte mit dem NATURE THANX-Zeichen ausloben und Bezug zum NATURE THANX-Standard nehmen zu können. Im Anhang findet sich eine Positivliste der bisher zugelassenen modifizierten Rohstoffe und naturidentischen anorganischen Pigmente, Mineralien, Konservierungsstoffe und Wirkstoffe. Die erforderlichen Eigenschaften und Qualitäten der zugelassenen Rohstoffe sind in den Kriterien beschrieben.

Tierversuche sind im Zusammenhang mit Herstellung und Vertrieb NATURE THANX-zertifizierter Produkte nicht gestattet.

Der NATURE THANX-Standard regelt keine Anforderungen in Bezug auf Arzneimittelgesetz, Kosmetikverordnung, Nahrungsergänzungsmittelverordnung, REACH oder sonstige Gesetze bzw. Verordnungen. Hersteller, die den vorliegenden Standard für die Kennzeichnung Ihrer Produkte nutzen, halten sich an die geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen.

In Bezug auf GMO-Freiheit gelten für das Endprodukt und die eingesetzten Rohstoffe die Anforderungen der EG-Öko-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 834/2007). Rohstoffe, die GVO sind oder aus GVO stammen (Derivate) sind in NATURE THANX-Produkten verboten.

Solange kein durchgängiges Nachweis-System der GMO-Freiheit existiert, gilt als Nachweis die PCR-Methode bei pflanzlichen Extrakten (der Schwellenwert einer zufälligen, technisch unvermeidbaren Beimischung liegt bei 0.9%) und einer GVO-Freiheitserklärung der Rohstoff-Hersteller gemäß Vorlage im Anhang des Standards.

1. DEFINITION DER ERLAUBTEN ROHSTOFFGRUPPEN

Die erlaubten Inhaltsstoffe für NATURE THANX-Produkte werden in folgende Stoffgruppen eingeteilt:

- **Naturstoffe:** chemisch unveränderte Rohstoffe pflanzlichen, anorganisch-mineralischen oder tierischen Ursprungs sowie deren Gemische und Reaktionsprodukte untereinander.
- **modifizierte Rohstoffe:** Rohstoffe, die aus einem Naturstoff gemäß obiger Definition durch in Kapitel „modifizierte Rohstoffe“ beschriebene chemische Reaktionen gewonnen wurden.
- **naturidentische anorganische Pigmente und Mineralien:** Stoffe, deren chemische Zusammensetzung identisch mit in der Natur vorkommenden Pigmenten und Mineralien ist.
- **naturidentische Konservierungsstoffe:** Stoffe, deren chemische Zusammensetzung identisch mit in der Natur vorkommenden Stoffen ist und als Konservierung genutzt werden.
- **Naturidentische therapieunterstützende Wirkstoffe:** Stoffe, die folgende Eigenschaften erfüllen:
 1. Der therapieunterstützende Nutzen wurde nachgewiesen
 2. Der Stoff kommt in seiner chemischen Zusammensetzung in der Natur vor
 3. Der Stoff wird aus der Natur gewonnen. Wenn eine Gewinnung aus der Natur nach dem derzeitigen Stand des Wissens, der Technik und Verfügbarkeit ökologisch und/oder ökonomisch nicht sinnvoll ist, darf er für eine in diesem Standard festgelegten Frist synthetischen Ursprungs sein.
- **Hilfs- und Extraktionsmittel**
- **Aerosole:** Treibmitteldase



2. ROHSTOFFE UND IHRE HERSTELLVERFAHREN

Zur Herstellung dürfen die folgenden Rohstoffe und Verfahren eingesetzt werden.

2.1 NATURSTOFFE

Für die Gewinnung von Naturstoffen dürfen lediglich physikalische Verfahren unter Verwendung der unter Punkt 2.5 aufgeführten Extraktions- und Hilfsmittel eingesetzt werden. Darüber hinaus sind enzymatische und mikrobiologische Verfahren zulässig, soweit ausschließlich in der Natur vorkommende Enzyme oder Mikroorganismen verwendet werden. Tierische und pflanzliche Rohstoffe von bedrohten Arten dürfen nur von lebenden Tieren aus artgerechter Haltung stammen bzw. aus artgerechtem ökologischem Anbau. Kritische Stoffe im Sinne der Nachhaltigkeit, wie etwa Palmöl, sollen vermieden werden. Wenn Palmöl und Palmkernöl unvermeidbar sind, stammen sie zumindest aus RSPO-Anbau. Der Standardgeber empfiehlt eine Lieferantenabfrage relevanter Punkte auch in Bezug auf Nachhaltigkeit und Herkunft der Ausgangsstoffe.

2.1.1 PFLANZLICHE NATURSTOFFE

Pflanzliche Naturstoffe stammen vorzugsweise aus zertifiziertem ökologischem Ausgangsmaterial.

Chemisch unveränderten pflanzlichen Naturstoffe (ätherische Öle, fette Öle, Extrakte usw.) werden nicht in der Positivliste aufgeführt. Ihr Einsatz ist uneingeschränkt erlaubt sofern die einschlägigen Rechtsvorschriften insbesondere der Schutz der Gesundheit und weitere Gesetze beachtet werden. Es liegt somit in der Verantwortung jedes Herstellers, nur unbedenkliche Rohstoffe einzusetzen.

Rohstoffe die durch Fermentation oder biotechnologische Verfahren gewonnen werden, wie sie ausschließlich auch in der Natur vorkommen, werden ebenfalls nicht in der Positivliste aufgeführt.

2.1.2 TIERISCHE NATURSTOFFE

Naturstoffe, die von lebenden Tieren stammen, wie beispielsweise Milch oder Honig dürfen in NATURE THANX-Produkten eingesetzt werden. Dagegen sind Naturstoffe von toten Wirbeltieren nicht gestattet. (z.B. Kollagen, Frischzellen, etc.)

2.1.3 MINERALISCHE NATURSTOFFE

Mineralische Naturstoffe sind grundsätzlich zugelassen, sofern sie durch physikalische Methoden gewonnen wurden. Mineralische Salze wie beispielsweise Magnesiumsulfat oder Natriumchlorid dürfen in NATURE THANX-Produkten verwendet werden. Ausnahmen hiervon werden unter Punkt 3 „Nicht erlaubte Stoffe“ geregelt.

2.1.4 DUFTSTOFFE

Duftstoffe, die der ISO Norm 9235 entsprechen, sind für die Anwendung in NATURE THANX-zertifizierten Produkten zugelassen. Außerdem können biotechnologisch gewonnene Duftstoffe verwendet werden.

Duftstoffe werden nicht in der Positivliste geführt. Als Nachweis gilt die Herstellerbestätigung der ISO 9235-Konformität.

2.1.5 WASSER

Wasser ist zugelassen. Es wird nur dann als Naturstoff eingestuft, wenn es direkt aus pflanzlichen Quellen stammt. In dem Fall kann es bei nachgewiesener kbA-Qualität des Ausgangsmaterials als solches ausgewiesen werden.

2.2 MODIFIZIERTE ROHSTOFFE

Modifizierte Rohstoffe dürfen aus Naturstoffen gemäß obiger Definition durch folgende chemische Reaktionen gewonnen werden: Hydrolyse (einschließlich Verseifung), Neutralisation, Kondensation unter Abspaltung von Wasser, Veresterung, Umesterung, Hydrierung, Hydrogenolyse, Dehydrierung, Glycosylierung, Phosphorylierung, Sulfatierung, Acylierung, Amidierung, Oxidation (mit Sauerstoff, Ozon oder Peroxiden) und Pyrolyse.

Der Einsatz von halogenorganischen Verbindungen zur Gewinnung von modifizierten Rohstoffen ist nicht gestattet.

Die zugelassenen INCI's von modifizierten Rohstoffe sind in der Positivliste gelistet. Nachweise zur Konformität eines Rohstoffes und seinen INCI's muss zur Prüfung vorgelegt werden.

2.3 NATURIDENTISCHE ROHSTOFFE

2.3.1 ANORGANISCHE PIGMENTE UND MINERALIEN

In NATURE THANX-zertifizierten Produkten können darüber hinaus die in der Positivliste aufgeführten naturidentischen Pigmente, Mineralien und Wirkstoffe verwendet werden.

2.3.2 NATURIDENTISCHE KONSERVIERUNGSMITTEL

Zum Zwecke der Produktsicherheit können erforderlichenfalls die folgenden naturidentischen Konservierungsmittel verwendet werden:

- Benzoesäure, und ihre Salze und ihr Ethylester
- Salicylsäure und ihre Salze
- Sorbinsäure und ihre Salze
- Benzylalkohol
- Ameisensäure und ihr Natriumsalz
- Dehydracetsäure und ihre Salze*
- Propionsäure und ihre Salze*

Beim Einsatz dieser Konservierungsmittel ist der Zusatz: "konserviert mit ... [Name des Konservierungsmittels]" auf der Umverpackung im Blickfeld der INCI-Liste erforderlich.

* Soweit durch RL 76/768/EWG zugelassen, ausgenommen Ethanolamin-Salze

2.3.3 NATURIDENTISCHE THERAPIEUNTERSTÜTZENDE WIRKSTOFFE

Die Zulassung naturidentischer therapieunterstützender Wirkstoffe muss begründet werden. Als Begründung gilt der Nachweis darüber, dass der Stoff eine therapieunterstützende Wirksamkeit hat und, dass die Wirksamkeit des derzeitigen Wirkstoffes derzeit nicht mit Naturstoffen erreicht werden kann oder, dass noch keine Alternative gefunden wurde, die pflanzlichen oder tierischen Ursprungs ist und mit den in Absatz 2.2 genannten Herstellverfahren gewonnen werden kann.

Zur Förderung der Forschung und Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeit fragt der Standardgeber alle 3 Jahre die Begründung für den Wirkstoff ab. Jeder Nutzer des NATURE THANX-Standards bemüht sich pflanzliche oder tierische Alternativen zu finden.

Derzeit sind als naturidentische therapieunterstützende Wirkstoffe in folgender Menge und Frist toleriert:

Wirkstoff	Max. Inhalt im Produkt	Toleranzfrist
Allantoin	1%	Ende 2021
Urea	25%	Ende 2021
Panthenol	5%	Ende 2021
Biotin	1%	Ende 2021

2.4 HILFS- UND EXTRAKTIONSMITTEL

Als Extraktionsmittel für Naturstoffe sind zugelassen: Wasser, pflanzlicher Alkohol, Kohlensäure, pflanzliche Fette und Öle, Glycerin pflanzlichen Ursprungs. Ferner dürfen enzymatische und mikrobiologische Verfahren Anwendung finden, die auch in der Natur vorkommen. Nicht NATURE THANX-Standard-konforme Extraktionsmittel sind nur dann erlaubt, wenn ein alternativer Extrakt nicht zur Verfügung steht und das Extraktionsmittel anschließend bis zu einem technisch nicht vermeidbaren Rest entfernt wurde.

Vorkonservierung und technische Hilfsmittel müssen, soweit diese im Endprodukt verbleiben, dem NATURE THANX-Standard entsprechen (siehe Pkt. „naturidentische Konservierungsstoffe“). Ausnahme bilden nur die Hilfsmittel, die eingesetzt und nach Stand der Technik so weit wie möglich wieder entfernt werden (Beispiel: Lösungsmittel).

Alle im Produkt enthaltenen Rohstoffe und Hilfsmittel, insbesondere Vorkonservierung und Lösungsmittel, müssen mit INCI-Namen gemeldet werden.

2.5 AEROSOLE

Die Treibmittelgase sind Bestandteile des kosmetischen Mittels. In NATURE THANX-zertifizierten Produkten sind folgende Treibmittelgase erlaubt: CO₂, Stickstoff, Pressluft

3. NICHT ERLAUBTE STOFFE

Stoffe aus den folgenden Stoffgruppen dürfen nicht in NATURE THANX-zertifizierten Produkten verwendet werden:

- EDTA-Komplexbildner, Glutaraldehyd, Formaldehyd oder Formaldehydabspalter
- Halogenorganische Verbindungen
- Synthetische Fette, Öle, Wachse oder Silikone
- Aromatische Amine, Ethanolamine und -derivate
- synthetische Duftstoffe
- ethoxilierte Hilfs- und Rohstoffe
- Moschus-Verbindungen
- Phtalate
- PEG und PEG-Derivate

4. RADIOAKTIVE BESTRAHLUNG

Die Behandlung von pflanzlichen und tierischen Rohstoffen und der Endprodukte mit ionisierenden Strahlen ist nicht zulässig.

5. VERPACKUNGEN

Verpackungen NATURE THANX-zertifizierter Produkte sind recyclingfähig (z.B. Glas, Aluminium, Papier/Karton, PET, PP, und weitere). Unnötige Umverpackungen, die einem reinen Marketingzweck folgen, sind zu vermeiden. Das Design der Verpackung ermöglicht eine vollkommene Restentleerung.

6. BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSLOBUNG

Die NATURE THANX-zertifizierten Produkte dürfen als „zertifizierte naturtreue therapieunterstützende Pflege“ oder als „NATURE THANX“ ausgelobt werden und das NATURE THANX-Zeichen tragen.

Ein NATURE THANX-zertifiziertes Produkt darf als vegan ausgelobt werden und das NATURE THANX-vegan-Zeichen tragen, wenn kein Inhaltsstoff von oder durch tierische Substanzen gewonnen wurde.

Auf der Verpackung werden die Inhaltsstoffe per INCI-Liste **und** Alltagssprache ausgewiesen.

Im Falle des Vorhandenseins von Inhaltsstoffen mit kbA-Qualität im zertifizierten Produkt dürfen diese wie folgt gekennzeichnet werden:

Angaben, die sich auf die Bio-Qualität der verwendeten Bestandteile beziehen, sind nur dann zulässig wenn sie so gekennzeichnet werden, dass sie im obligatorischen Index der Bestandteile unmissverständlich und präzise zuordenbar sind. Dabei bezieht sich die Aussage „Bio-Qualität“ auf das biologische Ausgangsmaterial gemäß dem Standard. Beispielhaft kann der Hinweis auf die Bio-Qualität mit „*“ als präzise Angabe herangezogen werden. Die Regelung gilt sowohl für den Wortlaut „bio“ als auch für alle synonym verwendeten Ausdrücke wie „ökologisch“, „organisch“ oder „kontrolliert biologischer Anbau“. Die gewählte Sprache der Angabe spielt keine Rolle.

Der Anteil der Bestandteile in Bio-Qualität ist prozentual zum Verhältnis aller Bestandteile im Endprodukt anzugeben. Die prozentualen Anteile werden in ganzen Zahlen angegeben, Bruchteile aufgerundet.

Eine zulässige Angabe des prozentualen Anteiles ist beispielhaft: 100% aller biofähigen Bestandteile in Bioqualität, Bioanteil im Produkt: 70%

Bei der Berechnung der prozentualen Anteile gemäß Punkt 5.2 ist Folgendes zu beachten:

Bestandteile in Bio-Qualität werden in ihrem vollen Gewichtsanteil erfasst, z.B. Pflanzenteile, Pressöle, Presssäfte und ätherische Öle.

Pflanzenextrakte in Bio-Qualität können in ihrem vollen Gewichtsanteil erfasst werden, wenn das Extraktionsmittel im Endprodukt nicht mehr enthalten ist (z.B. CO₂ Extraktion) oder das verbleibende Extraktionsmittel Bio-Qualität aufweist. Angewendet wird folgende Formel:

$$X = P / (P + E) \times 100$$

X = Bioanteil im Extrakt

P = Masse des eingesetzten Pflanzenmaterials;

E = Masse des verwendeten Extraktionsmittels



Gesellschaft für angewandte Wirtschaftsethik (GfaW)

Bei Konzentraten wird das Gewicht vor der Einengung nicht ermittelt. Auch wird das Wasser, das dem Konzentrat wieder zugesetzt wird, nicht berücksichtigt.

7. LIEFERANTENAUSTAUSCH

Austausch des Rohstofflieferanten ist ohne Änderungsmeldung möglich, wenn der entsprechende Rohstoff keiner Qualitäts-Anforderung unterliegt, z.B. Naturstoffe.

Unterliegt der Rohstoff Qualitäts-Anforderungen, muss die Konformität mit dem NATURE THANX-Standard bei der Prüfung nachgewiesen werden.

Der Standardgeber empfiehlt eine Lieferantenabfrage auch in Bezug auf Nachhaltigkeit und Menschenrechte. Auf Anfrage stellt der Standardgeber Vorlagen dafür zur Verfügung.

